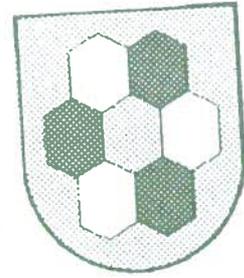


**Stadt Bergkamen**

---



# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: Nr. 7/2012

Datum: 05.06. 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
16. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bergkamen über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten im Rat der Stadt Bergkamen	49
17. Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 05.06.2012	50
18. Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.06.2012	56

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: [FDI@bergkamen.de](mailto:FDI@bergkamen.de)

16.

**Bekanntmachung**  
**des Wahlleiters der Stadt Bergkamen**  
**über die Ersatzbestimmung eines Stadtverordneten**  
**im Rat der Stadt Bergkamen**

Herr Gerd Schwarzer, Auf der Worth 3, 59192 Bergkamen, scheidet mit Ablauf des 30. Juni 2012 durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Bergkamen aus.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV. NRW S. 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, wird als Nachfolger

**Herr Heinz-Werner Hake,**  
**Am Kiwitt 6, 59192 Bergkamen,**

festgestellt. Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergkamen, 05. Juni 2012

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

  
Schäfer

17.

## Satzung

### über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 05.06.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2001, S. 685), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. der Ehrenbezeichnung,
3. des Ehrenringes,
4. der Ehrenmedaille,
5. der Silbermedaille,
6. der Ehrennadel

der Stadt Bergkamen sowie

7. der Ehrenamtskarte NRW

gewürdigt.

#### § 2

##### Ehrenbürgerrecht

- (1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW.S.254).
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

#### § 3

##### Ehrenbezeichnung

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt. Als Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergkamen gilt auch die Mitgliedschaft in den Räten der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.

- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied". War das ausgeschiedene Ratsmitglied Bürgermeister der Stadt Bergkamen, lautet die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister".
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an ausgeschiedene Ratsmitglieder bedarf eines Ratsbeschlusses. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S.254).

#### § 4

##### Ehrenring

- (1) Für große Leistungen um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet kann der Ehrenring der Stadt Bergkamen verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold.

In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 1 und männliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (5) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

#### § 5

##### Ehrenmedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet erworben haben.
- (3) Die Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 6

Silbermedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, durch Verleihung der Silbermedaille geehrt werden.
- (3) Die Silbermedaille der Stadt Bergkamen enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Die Silbermedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 7

Ehrennadel

- (1) Mit der Ehrennadel der Stadt Bergkamen können Personen ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich durch uneigennützigem Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 8

Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beteiligten Städten und Gemeinden Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten.
- (2) Mit der Ehrenamtskarte NRW können Personen ausgezeichnet werden, die sich langjährig und überdurchschnittlich für das Bergkamener Gemeinwohl einsetzen. Darüber hinaus können auch Bergkamener Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich außerhalb der Stadt Bergkamen ehrenamtlich engagieren.
- (3) Das Engagement kann in einer oder mehreren Organisation(en) ausgeübt werden. Anerkannt werden zudem uneigennützige Tätigkeiten ohne feste Anbindung an eine Organisation sowie im Rahmen freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus.
- (4) Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren sowie mindestens 5 Stunden/Woche (250 Stunden/Jahr) geleistet worden sein.

- (5) Eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über eine reine Kostenerstattung hinaus geht, gilt als Ausschlusskriterium für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW.
- (6) Die Bewerbung für die Ehrenamtskarte NRW erfolgt durch die Ehrenamtlichen selbst. Die Bestätigung des geleisteten Ehrenamtes und der o.g. verbindlichen Kriterien wird durch zwei Unterschriften verantwortlicher Personen der jeweiligen Organisationen dokumentiert. Bei einem Engagement ohne Organisationseinbindung ist eine Bestätigung z.B. durch Pfarrer, Ärzte usw. oder durch die Stadt Bergkamen möglich.
- (7) Die Anträge können jeweils zu einem jährlich festgelegten Stichtag bei der Stadt Bergkamen eingereicht werden.
- (8) Die Laufzeit der Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei Jahre. Eine erneute Beantragung ist möglich.
- (9) Die Verleihung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

#### § 9

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen.

#### § 10

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern sowie jedem Ratsmitglied.

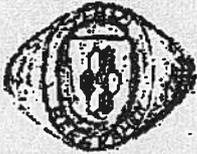
#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Damit tritt die Satzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 05.06.2012

Modell 1:



Modell 2:



## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24.05.2012 beschlossene Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom 05.06.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 685) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 05.06.2012



Schäfer  
Bürgermeister

18.

**Betriebssatzung  
der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.06.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Bergkamen am 24.05.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand des Stadtbetriebes**

(1) Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Entsorgungsbetriebes ist die Durchführung des operativen Fuhrparkgeschäftes bestehend aus Einsammeln und Transportieren der Fraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier sowie Wertstoffe und Leichtverpackungen. Des Weiteren sind die Bereiche Sperrmüll und Grünschnittabfuhr sowie Abfuhr der Weihnachtsbäume und das dazugehörige Abfallgefäßmanagement Aufgabe des Betriebes. Ebenfalls wird der Entsorgungsbetrieb mit der Aufgabe der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung betraut. Zusätzlich kann der Betrieb mit Aufgaben im organisatorischen/ verwaltungstechnischen Ablauf zu den vg. Kerntätigkeiten beauftragt werden.

**§ 2  
Name des Stadtbetriebes**

Der Entsorgungsbetrieb führt den Namen „Entsorgungsbetrieb Bergkamen“ (abgekürzt EBB).

**§ 3  
Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann auch nebenamtlich bestellt werden.

(2) Der Entsorgungsbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personal- und Fahrzeugeinsatz, Beschaffungen von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen durch Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000,-€, bei Leistungen entsprechend der VOB/VOL im Einzelfall 90.000,-€ nicht übersteigt, sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Entsorgungsbetriebes Bergkamen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften

Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den SEB und den EBB gebildet. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder Beschäftigte der Betriebe sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zur Vergabe und zum Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht nach § 3 (2) dieser Satzung Teil der laufenden Betriebsführung sind,
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (4) Soweit in Fällen des Abs. 3 keine Entscheidung des Betriebsausschusses herbeigeführt werden kann und äußerste Dringlichkeit vorliegt oder in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, keine Entscheidung herbeigeführt werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschuss entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Bergkamen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der

Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Angestellten und Arbeiter des Betriebes werden von dem Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die bei dem Stadtbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes vermerkt.

## **§ 9 Vertretung des EntsorgungsbetriebesBergkamen**

- (1) In den Angelegenheiten des Entsorgungsbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entsorgungsbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Entsorgungsbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.04 (GV. NRW S. 644, ber. GV NRW 2005, S. 15, in Kraft getreten am 01. Januar 2005; geändert durch Artikel 9 der VO vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 837), in Kraft getreten am 22. Dezember 2009).

## **§ 15 Personalvertretung**

Der Entsorgungsbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bergkamen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bergkamen auch die Personalvertretung für den Entsorgungsbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Finanzabwicklung**

Die Stadt übernimmt den Zahlungsverkehr und fertigt die Gebührenbescheide.

**§ 17**  
**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Entsorgungsbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 24.05.2012 beschlossene 4. Änderungssatzung vom 05.06.2012 zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 685) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 05.06.2012

  
Schäfer  
Bürgermeister